

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 6 (1911)
Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was zu Anfang bemerkt worden ist, gilt für diese älteren Adelshäuser Churs in besonderer Weise. Ihre Stärke und Bedeutung liegt weder in der architektonischen Idee noch in der Vollkommenheit der Formen oder gar der Kostbarkeit des verwendeten Materials. Der Bündner Adlige des 17. Jahrhunderts verfügt noch nicht über die Mittel, einen Prunkbau zu erstellen. Was seine Bauten bemerkenswert macht, ist das Bestreben, die Ausdrucksmittel einer weit reicheren Baukultur des Nordens und des Südens in die Sprache seines wenig begüterten Heimatlandes umzusetzen. Wir begegnen hier nicht einer eigentlich produktiven, schöpferischen Baukunst, wohl aber nicht selten einer sehr bemerkenswerten Kunst des Verarbeitens baulicher Motive aus Kulturzentren, die mit Glücksgütern reichlicher ausgestattet waren.

Die Churer Stadtbauten von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts weg hoffen wir später gelegentlich zu besprechen.

HEIMATSCHUTZ UND RECHT.

Von Professor Dr. M. Huber, Zürich.

(Schluss)

Die Leser der Gieskerschen Arbeit werden sich vielleicht wundern über die grosse Ausdehnung, welche dieser Autor dem Begriffe Heimatschutz gegeben, indem er diesen als den rechtlichen Schutz der geschichtlichen (d. h. im weitern Sinne geschichtlichen, als auch naturgeschichtlichen) und ästhetischen Interessen öffentlicher Verbände (d. h. Staat, Gemeinden usw.) bezeichnet. Es fehlt in dieser Definition also gerade das Moment, das man als für den Heimatschutz wesentlich, die Erhaltung der Eigenart der Heimat, betrachtet. Eine nähere Prüfung der durch den Heimatschutz zu schützenden Interessen ergibt aber, dass diese sich immer unter die Kategorie des Historischen oder die des Ästhetischen bringen lassen. Es ist nun allerdings nicht zu bestreiten, dass es geschichtliche und ästhetische Interessen gibt, welche mit der Heimat unmittelbar nichts zu tun haben. Aber andererseits ist es auch bisher niemandem gelungen, eine juristisch präzise Formel für das spezifische Heimatschutzinteresse anzugeben. Dazu kommt, dass ein und dasselbe Objekt für einen engern, lokalen Verband vorwiegend ein heimatliches, für einen weiteren Kreis vorwiegend ein ästhetisches Interesse zu haben pflegt. Wir glauben daher, dass Giesker recht getan hat, eine weite Definition anzunehmen. Nicht nur können so die mannigfaltigen einschlägigen Rechtsmassregeln zu einer Einheit zusammengefasst werden, auch deren Anwendungsgebiet kann dadurch ein umso weiteres werden.

Dabei aber braucht der öffentliche Verband, vor allem der Staat, der sich als Selbstzweck betrachtet, keineswegs ästhetische und historische Interessen mit Heimatschutzinteressen gleichzusetzen. Mag auch die Pflege des Schönen und des Geschichtlichen eine Kulturaufgabe des Gemeinwesens sein, so hat doch das Ästhetische und das Historische seinen besonderen Wert für den Staat gerade dann, wenn es einen Bestandteil der Heimat bildet, d. h. jener Erinnerungswerte und äusseren Gestaltungen und Werke, welche in ihrer Gesamtheit für die Angehörigen des Staates das Eigentümliche dieses letzteren, die äusseren Erscheinungsformen der staatlichen Individualität bilden. Dabei ist zu beachten, dass das Heimatsgefühl in der Regel ein solches mit meist engen lokalen Beziehungen ist und nur verhältnismässig wenige Gegenstände ein gleichmässiges Interesse des ganzen Volkes oder grosser Volksteile in Anspruch nehmen. Das Staatsbewusstsein setzt sich aber gerade zusammen aus dem lokalen Heimatsgefühl und der durch gemeinschaftliche staatliche Institutionen entwickelten Einheitlichkeit wichtiger politischer und sozialer Anschauungen.

Politische Einheit ohne Heimatsgefühl vermag nur Chauvinismus, Heimatsgefühl ohne starke politische Einheit nur Sentimentalität zu erzeugen.

Heute, wo die Weltwirtschaft die Landesgrenzen überflutet und der Kampf der Gesellschaftsklassen das Volk auseinanderreisst, kann der Staat gewiss nicht als auf wirtschaftlicher Interessensolidarität beruhend betrachtet werden. Was ihn im Innersten zusammenhält, seine Persönlichkeit im Staatenleben aufrechterhaltbar macht, das ist seine Individualität, d. h. alles das, was für die einzelnen Volksteile die Besonderheit der Heimat im politischen und sozialen Leben, namentlich auch in der Natur, der Geschichte, in Sitte und Sprache ausmacht. Wem der Sinn für dieses Eigentümliche abhanden kommt, der muss unvermeidlich in politischen Indifferentismus verfallen und ein Volk, das diese Eigentümlichkeiten verliert, ist unfähig, die fremden Elemente der Einwanderung sich zu assimilieren; es wird einfach von Nachbarkulturen überwuchert. Der Heimatschutz, der zwar ja nicht alles, was die Heimat ausmacht, mit rechtlichen Mitteln zu erfassen vermag, aber doch vieles davon gegen Verständnislosigkeit oder rücksichtslosen Eigennutz schützt, reicht in die Tiefen des Staates hinab; denn sein Zweck ist die Erhaltung einer der wichtigsten Lebenswurzeln jedes staatlichen Eigenlebens und damit jeder wahren Kultur.

Wettbewerb.

Auf Grund der Bedingungen, die wir im Januarheft 1911 unserer Zeitschrift veröffentlichten, werden die Mitglieder unserer Vereinigung eingeladen, sich an unserm zweiten kleinern Wettbewerb zu beteiligen. Als Gegenstand ist der

Beleuchtungskörper für Dorfstrassen

in Aussicht genommen. Die Arbeiten sind bis zum 31. Juli, mit einem Motto versehen, an die Kontrollstelle der Vereinigung zu Bern franko einzusenden.

Concours.

Sur la base des conditions publiées dans notre numéro de janvier 1911, nous invitons chaleureusement les membres de notre Ligue à prendre part à notre second concours. Le sujet proposé est:

Appareils d'éclairage pour rues de village.

Les travaux, accompagnés d'une devise, doivent être envoyés avant le 31 juillet au bureau du Contrôle central de la Ligue, à Berne.



MITTEILUNGEN



Gesetzgebung. Der Landrat des Kantons *Unterwalden nid dem Wald* brachte an die April-Landsgemeinde die Vorlage des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Die Heimatschutzfreunde haben alle Ursache, diese Vorlage, die einstimmig angenommen wurde, besonders zu begrüssen, da sie mehr als einen Artikel enthält, der vom grossen Verständnis und auch von grosser Opferwilligkeit des nidwaldischen Gesetzgebers für eine zeitgemässe Pflege der Landschaft, der historischen und ästhetischen Schätze des engern Vaterlandes zeugt. Der Abschnitt über öffentliche rechtliche Beschränkungen enthält einmal einen Artikel über Reklametafeln. Der Text lautet:

«Der Landrat wird eine Verordnung erlassen über das Verbot oder die Besteuerung von Reklametafeln, Affichen und andern der Reklame dienenden Aufschriften.»

Diesem Artikel folgt eine Heimatschutzbestimmung folgenden Inhaltes:

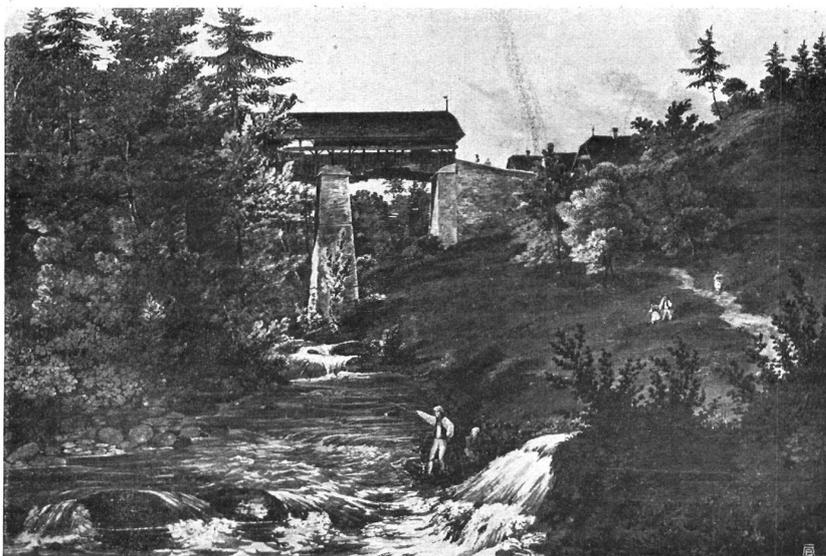
«Der Landrat ist berechtigt, zum Schutze und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und andern seltenen Pflanzen, zur Sicherung schöner Landschafts- und Dorfbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung eine Verordnung zu erlassen.»

Der Abschnitt über Enteignung gibt dem Kanton und den Gemeinden das Expropriationsrecht, unter Punkt 4:

«Für Erstellung oder Erweiterung von Einrichtungen für die öffentliche Gesundheits-, Bau- und Feuerpolizei, sowie für die Erhaltung von Altertümern und Naturdenkmälern.»

Unter Abschnitt «Baurecht» erhalten die Ortsgemeinderäte das Prüfungsrecht für jedes Bauobjekt aus Gründen der Bau-

Die Rothenburger Brücke.
Nach einem Aquarell des
LuzernerLandschaftsmalers
Baptist Marzohl, 1792-1863.



Le pont de Rothenburg.
D'après une aquarelle du
peintre paysagiste lucernois
Baptiste Marzohl, 1792-1863.

Feuer- oder Gesundheitspolizei, sowie zur Verhütung baulicher Verunstaltungen und Einspracherecht gegen Bauprojekte, die aus genannten Gründen zu beanstanden sind.

Und unter gleichem Abschnitt erhalten die Gemeinderäte die Befugnis für geschlossene Ortschaften allgemeine Baupläne aufzustellen, die jedoch der Genehmigung der Gemeindeversammlung unterliegen.

Die **Rothenburger Brücke**, deren Erhaltung ein Beschluss des Luzerner Grossen Rates sichert, können wir unsern Lesern heute im Bilde vorstellen. Die rührige Sektion Innerschweiz benützte den Anlass der Brückendebatte, um an den Präsidenten und die Mitglieder des Grossen Rates ein Schreiben folgenden Inhaltes zu richten:

« Der Vorstand der Sektion Innerschweiz der Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz hat Kenntnis genommen von Ihrem Beschlusse, betreffend der Rothenburgerbrücke, anlässlich deren

Neubaufgabe. Sie haben dem Vorschlage des Kantonalen Baudepartementes zugestimmt, wonach die neue Brücke in einer Art und Weise gebaut wird, welche der Landschaft nur zur Zierde gereichen kann. Hoherfreulich ist aber vor allem Ihre Stellungnahme zur Erhaltung der alten Brücke. Dieses ehrwürdige Baudenkmal und dessen so reizvolle landschaftliche Umgebung bleibt somit der Nachwelt geschützt und erhalten. In voller Würdigung Ihres im Sinne und Geiste des Heimatschutzes gefassten Beschlusses erlauben wir uns deshalb, Ihnen im Namen der gesamten Schweiz. Heimatschutz-Vereinigung hiefür den besten Dank zu übermitteln.

Indem wir uns der Hoffnung hingeben, dass Sie uns auch fernerhin Ihre Unterstützung und Sympathie bewahren werden, versichern wir Sie zugleich unserer vollkommensten Hochachtung ».

Redaktion: Dr. JULES COULIN, BASEL, Eulerstrasse 65.

Einladung zur Delegierten-Versammlung

der schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz
am Samstag den 24. Juni 1911, nachmittags 5 1/2 Uhr
im Hotel zur Krone zu Solothurn.

Der Vorstand erlaubt sich, die Sektionen und die zur Entsendung von Delegierten berechtigten Vereine und Körperschaften zu dieser Versammlung einzuladen und ersucht sie, die **Liste ihrer Delegierten bis zum 1. Juni an das Sekretariat** (Dr. G. Boerlin, Bäumleingasse 1, Basel) einzusenden.

Die Tagesordnung der Sitzung wird Ihnen vom Vorstand aus direkt zugehen. Nach der Versammlung findet um 7 Uhr ein gemeinschaftliches Nachessen der Delegierten und der zur Generalversammlung bereits eingetroffenen Mitglieder im Hotel zur Krone statt. Nachher ein Konzert der Stadtmusik auf der St. Ursenbastion.

Die Delegierten werden ersucht, die Anzahl der Mitglieder ihrer Sektionen, welche die Generalversammlung zu besuchen gedenken, womöglich bereits am Samstag dem Vorstand mitzuteilen.

Einladung zur VI. Generalversammlung

der schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz
am Sonntag den 25. Juni 1911, vormittags präzise 11 Uhr
im Kantonsratssaale des Rathauses zu Solothurn.

Traktandenliste:

1. Begrüssung durch den Statthalter.
 2. Vorlage des Geschäftsberichtes 1910 durch den Schreiber.
 3. Rechnungsablage durch den Säckelmeister.
 4. Wahl eines Vorstandsmitgliedes.
 5. Wahl der Rechnungsrevisoren.
 6. Der Heimatschutz auf der Landesausstellung (Referent: *Rollier*, Bern).
 7. Bestimmung von Ort und Zeit der nächsten Generalversammlung.
 8. Allfälliges.
- Vor der Versammlung, um 10 Uhr, Besichtigung der Entwürfe von Dorfbrunnen im Kantonsratssaale des Rathauses.
Am Vormittag von 1/2 9 bis 10 Uhr ist eine Besichtigung der Stadt unter sachkundiger Führung vorgesehen, und zwar in drei Gruppen.
Um 12 1/2 Uhr findet ein gemeinschaftliches Mittagessen statt im Hotel zur Krone.
Am Nachmittag, gegen drei Uhr, ist ein Spaziergang ins Schloss Waldegg beabsichtigt. Dort Aufführung des Festspiels „Das Volkslied“, verfasst von Prof. W. von Arx und Musikdirektor E. Wyss.
Wir laden unsere Mitglieder zu recht zahlreichem Besuche ein und heissen auch eingeführte Freunde unserer Bestrebungen als Gäste herzlich willkommen.

Namens des Vorstandes der Schweizer. Vereinigung für Heimatschutz,

Der Statthalter: **E. Bovet.**

Zürich und Basel, im Mai 1911.

Der Schreiber: **Gerh. Boerlin.**

Convocation à l'Assemblée des délégués

de la Ligue pour la conservation de la Suisse pittoresque (Heimatschutz)
le samedi le 24 juin 1911 à 5 1/2 hres. après-midi
à l'Hôtel de la Couronne à Soleure.

Le Comité invite à prendre part à cette assemblée toutes les sections de la Ligue, ainsi que les sociétés autorisées à s'y faire représenter, et les prie de vouloir bien envoyer, jusqu'au 1^{er} juin au plus tard, la liste de leurs délégués, au Secrétariat de la Ligue (M. le Dr. G. Boerlin, Bäumleingasse, 1, Bâle).

L'ordre du jour de l'assemblée leur sera communiqué directement par le Comité. Après cette assemblée, à 7 hres. un banquet aura lieu à l'Hôtel de la Couronne, et réunira les délégués et les membres venus pour l'Assemblée générale.

La soirée sera terminée par un concert donné par la musique de la ville sur le bastion de Sainte-Urse.

Les délégués sont priés de vouloir bien faire connaître, si possible déjà le samedi, au Comité le nombre des membres de leurs sections qui comptent assister à l'Assemblée générale.

Convocation à la VI^e Assemblée générale

de la Ligue pour la conservation de la Suisse pittoresque (Heimatschutz)
le dimanche 25 juin 1911 à 11 hres. précises du matin
dans la salle du Grand Conseil de l'Hôtel de Ville de Soleure.

Ordre du jour:

1. Ouverture de la séance. Discours du vice-président.
 2. Lecture par le Secrétaire du Rapport de gestion sur l'exercice 1910.
 3. Lecture par le Trésorier du Rapport financier.
 4. Election d'un membre du Comité.
 5. Election des Commissaires-vérificateurs.
 6. Le Heimatschutz à l'Exposition Nationale (orateur: M. *Rollier*, Berne).
 7. Fixation de la date et du lieu de la prochaine Assemblée générale.
 8. Propositions individuelles.
- Avant l'assemblée, à 10 heures, visite de l'exposition du concours pour les fontaines de village. L'exposition aura lieu dans la même salle que l'assemblée.
Le matin, de 9 heures 1/2 à 10 heures, il est prévu une visite de la ville, en trois groupes, sous la conduite de collègues soleurois.
A midi et demie, banquet à l'Hôtel de la Couronne.
A 3 heures aura lieu une promenade en commun au château de Waldegg où sera représenté un Festspiel «Le chant populaire» composé par M. le professeur W. von Arx et M. Edmond Wyss, directeur de musique.
Nous invitons chaleureusement nos membres à participer nombreux à cette réunion et nous leur rappelons que les amis qu'ils voudront bien amener seront les bienvenus.

Zürich et Bâle, mai 1911.

Au nom du Comité de la Ligue,

Le Vice-Président: **E. Bovet.**

Le Secrétaire: **G. Boerlin.**